

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0268/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.06.2022	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Änderung der Landesrichtlinien für Investitionszuschüsse für Kindertagesstätten

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(Ob für bereits durchgeführte Maßnahmen weitere Landesmittel beantragt werden können, muss erst durch Prüfung der Akten aller Maßnahmen festgestellt werden.)

Inhalt der Mitteilung:

Am 11.04.2022 teilte der Landschaftsverband Rheinland in einem Rundschreiben (42/8-2022) mit, dass eine Antragsstellung für ausschließlich durch die Kommunen finanzierte investive Maßnahmen zum Erhalt von Plätzen in Kindertagesstätten möglich ist.

In vielen Kindertageseinrichtungen in NRW konnten in den letzten Jahren bestehende Betreuungsplätze, die wegzufallen drohten, durch Investitionsförderungen erhalten werden. Aufgrund zunehmender Anfragen, ob für bestandsgefährdete Plätze solcher Kindertageseinrichtungen ein erneuter Antrag zu Erhaltungsförderung gestellt werden kann, haben die Landesjugendämter diese Thematik mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) erörtert.

Sollten Plätze ohne erneute Förderung begründet in ihrem Bestand gefährdet sein, kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen“ eine erneute Antragstellung erfolgen.

Voraussetzungen:

1. Sanierungsmaßnahme: Der Folgeantrag ist grundsätzlich förderfähig, soweit im ersten Antrag die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wurde (9.500,00 € pro Platz). Die Förderung ist auf maximal 70% der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.
2. Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen: Der Folgeantrag ist grundsätzlich förderfähig, soweit im ersten Antrag die Förderhöchstgrenze nicht erreicht wurde (bei Neubau 33.000,00 € pro Platz und bei Um- und Ausbau 15.000,00 € pro Platz). Die Förderung ist auf maximal 90% der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Durch dieses Rundschreiben hat die Stadt Bergisch Gladbach gemäß den Landesrichtlinien die Chance für jede Investitionsmaßnahme mit der ab dem 08.01.2019 begonnen wurde, deren Folgeanträge vom Landschaftsverband nicht gefördert wurde, eine nachträgliche investive Förderung zu erhalten.

Zurzeit werden alle Akten, die von der Folgeantragsregelung betroffen sind, geprüft. Die Verwaltung des Jugendamtes wird im nächsten Ausschuss berichten, ob Maßnahmen für eine weitere Förderung infrage kommen.